

# K O P I E

*H. Brandtke*  
**Landratsamt  
Ravensburg**

Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg  
Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Wolfegg  
Röthenbacher Straße 11  
88364 Wolfegg

Eingegangen				
Bürgermeisteramt Wolfegg				
24. Mai 2005				
BM	Fi	Ha	Wi	BH
R	Ko			

*Bekanntgabe  
GR!*

**Umweltamt  
-SG Gewässerschutz-**

Ansprechpartner/in: Birgit Blaser  
Durchwahl: 0751/85-4263  
Telefax: 0751/85-4205  
E-mail: birgit.blaser@landkreis-ravensburg.de  
Dienstgebäude: Gartenstr. 107  
88212 Ravensburg  
Zimmer 336  
ÖPNV: rundumbus-Linien  
1, 2, 3, 5, 10, 20  
Regionallinien 30, 31, 7573  
Haltestelle "Kraftwerk"  
Sprechzeiten: Mo bis Fr 08.00-12.00 Uhr  
Mittwoch 14.00-18.00 Uhr  
Aktenzeichen: 423-702.10-bi  
Ihr Schreiben vom/AZ: 09. Dezember 2004 /  
Az.: 692 214  
Datum: 17. Mai 2005

**Neuerteilung der Einleitungserlaubnis für die Sammelkläranlage "Wolfegg", Gemeinde Wolfegg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Ravensburg -Untere Wasserbehörde- trifft folgende

### Entscheidung:

#### I. Erlaubnis

- Die Gemeinde Wolfegg erhält die **wasserrechtliche Erlaubnis** das in der Sammelkläranlage (SKA) "Wolfegg" mechanisch-biologisch-chemisch gereinigte Abwasser bis zu einem

Trockenwetterabfluss ( $Q_{tw} = Q_s + Q_f$ ) von: 22,00 l/s  
79,00 cbm/d

und einem

Regenwetterabfluss von: 39,00 l/s  
140,00 cbm/d

in das Gewässer II. Ordnung "Wolfegger Ach" bei Flst. Nr. 1942/6, Gemarkung Bergatreute, Gemeinde Bergatreute, einzuleiten.

Landratsamt  
Ravensburg

Postfach 1940  
88189 Ravensburg  
Tel.: 07 51/85-0  
Fax: 07 51/85-1905

Bankverbindung:  
Kreissparkasse  
Ravensburg  
Konto 48 000 323  
(BLZ 650 50 1 10)

Postbank Stuttgart  
Konto 3477-702  
(BLZ 600 100 70)

[http://www.  
dkreis-ravensburg.de](http://www.landkreis-ravensburg.de)

2. Die unter II aufgeführten Inhaltsbestimmungen und die unter III näher bezeichneten Planunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
3. Die Entscheidung wird unter Nebenbestimmungen (s. IV.) erteilt.
4. Für die Entscheidung wird eine Gebühr i.H.v. 658,00 EUR festgesetzt.

## II. Inhaltsbestimmungen

### Einleitungsgrenzwerte (Bodenseeeinzugsgebiet):

Das Abwasser muss am Kläranlagenablauf folgenden Anforderungen entsprechen:

Stoffbezeichnung	Wert	
	24-Stunden- Mischprobe	qualifizierte Stichprobe
=====		
a) oxidierbare Stoffe, gemessen als biochemischer Sauerstoff- bedarf (BSB <sub>5</sub> )		
Konzentration	15 mg/l	--- mg/l
Reinigungseffekt im Jahresmittel	93 %	--- %
b) oxidierbare Stoffe, gemessen als chemischer Sauerstoffbedarf nach dem Dichromatverfahren (CSB)	40,0 mg/l	--- mg/l
c) Gesamtphosphor (P <sub>ges</sub> )		
Konzentration	0,9 mg/l	--- mg/l
Reinigungseffekt im Jahresmittel	90 %	--- %

d)	Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) bei Abwassertemperaturen $\geq 12^\circ \text{C}$ Ablauf des Belebungsbeckens	--- mg/l	5,0 mg/l
e)	Gesamt-Stickstoff (anorganisch) (NH <sub>4</sub> -N + NO <sub>3</sub> -N + NO <sub>2</sub> -N) bei Temperaturen $\geq 12^\circ \text{C}$ im Ablauf des Belebungsbeckens	--- mg/l	--- mg/l
f)	Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,1 mg/l	-- mg/l

Sämtliche Analysen sind aus der nicht abgesetzten homogenisierten Probe durchzuführen.

Ein Wert gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diese Werte nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Den Werten a) bis f) liegen die Anforderungen und Analysenverfahren zugrunde, die in Anh. 1 der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung bzw. in den Richtlinien für die Reinhaltung des Bodensees vom 23.05.2001 für Baden-Württemberg genannt werden.

### III. Planunterlagen

Der Entscheidung liegen die vom Ing. Büro Wasser-Müller Ingenieurbüro GmbH, Biberach, mit Datum vom 25.11.04 gefertigten Planunterlagen zugrunde:

1. Erläuterungsbericht
2. Zusammenstellung der Werte aus dem Betriebstagebuch (11.2001 – 07.2004)
3. Bestandsplan vom 19.06.95 M = 1 : 100
4. Bestandslängenschnitt vom 14.06.95 M = 1 : 200/100
5. Bestandslängenschnitt vom 14.06.95 M = 1 : 200/100
6. Wasserrechtliche Erlaubnis vom 09.10.03 RW-Behandlung (Hauptblätter)
7. Dienstanweisung für Klärwärter vom 09.01.95

8. Bescheinigungen Teilnahme Ringversuch Betriebsanalytik
9. Wasserrechtliche Erlaubnis vom 11.01.90
10. Aktueller Änderungsbescheid für Einleitungswerte vom 10.03.03
11. Ergänzung: Lageplan der Einleitungsstelle

#### IV. Nebenbestimmungen

##### 1. Fristen:

- 1.1 Sollte die Zulaufwassermenge von 36,2 l/s vom Regenüberlaufbecken "vor der Sammelkläranlage" (RÜB Nr. 170 neu) auf der Sammelkläranlage zu Problemen führen, sind auf der Sammelkläranlage **unverzüglich** Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Reinigung der Gesamtzulaufwassermenge von maximal 39 l/s zu gewährleisten.

Des Weiteren ist der Schlammindeks **unverzüglich** unter 120 ml/g zu bringen oder es ist zusätzliches Nachklärbeckenvolumen zu bauen.

- 1.2 Die Rücklaufschlammschnecke ist **ab sofort** mengenproportional zu fahren. Die Kreislaufschnecke ist **unverzüglich** so auszurüsten, dass sie mengenproportional betrieben werden kann.
- 1.3 Die Gemeinde hat **ab sofort** die Fettbelastung auf der Sammelkläranlage (SKA) "Wolfegg" durch geeignete technische Maßnahmen zu reduzieren.
- 1.4 Die Ursache für die hohe Fettbelastung, die im Belebungsbecken und im Nachklärbecken zu Problemen führt, ist **bis spätestens 30.06.2005** aufzuklären und dem Landratsamt Ravensburg -Untere Wasserbehörde- Bericht zu erstatten.
- 1.5 Aufgrund der Ursachenermittlung hat die Gemeinde nach Rücksprache mit dem Landratsamt Ravensburg -Untere Wasserbehörde- **bis spätestens 31.12.2005** Maßnahmen zu treffen, damit die Fettfracht im Zulauf der Sammelkläranlage einen akzeptablen Wert erreicht.
- 1.6 Die wasserrechtliche Erlaubnis wird **bis 31.12.2020** befristet.

2. Allgemeine wasserrechtliche Auflagen:

- 2.1 Der Betreiber einer Abwasseranlage hat Störungen und besondere Vorkommnisse, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Reinigungsleistung oder eine wesentliche nachteilige Veränderung des Gewässers besorgen lassen, der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und zu dokumentieren (Eigenkontroll-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung).
- 2.2 Der Betreiber hat auf seine Kosten zu dulden, dass im Regelfall bis zu 6-mal jährlich -und bei Missständen, die der Unteren Wasserbehörde bekannt werden, auch über diese Zahl hinaus- Abwasserproben am Ablauf der Kläranlage entnommen und untersucht werden. Die Untersuchung der Abwasserproben nimmt ein vom Landratsamt beauftragter anerkannter chemischer Sachverständiger vor.
- 2.3 Eine Minimierung des Fremdwasseranteils ist anzustreben.
- 2.4 Die Laborausstattung ist den Erfordernissen der Eigenkontroll-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung anzupassen.
- 2.5 Für den Betrieb der Kläranlage ist gemäß Eigenkontroll-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch ist mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung zu führen. Eine Auswertung der Betriebsergebnisse in EDV- Form ist dem Landratsamt -Untere Wasserbehörde- jährlich bis **zum 1. Februar** des folgenden Jahres vorzulegen.

3. Auflagen zur Herstellung und Unterhaltung der Einleitungsanlagen

Ablagerungen, die an der Einleitungsstelle in den Vorfluter entstehen, sind vom Betreiber auf seine Kosten zu beseitigen.

4. Abgaberechtliche Festlegungen (Bodenseeeinzugsgebiet):

4.1 Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums zur Durchführung des § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) wird diese Wasserrechtsentscheidung den Anforderungen eines Bescheides gem. § 4 des AbwAG i.V.m. § 114 WG angepasst.

Die Anpassung wird ab **01.01.2005** vorgenommen. Die untenstehenden Werte und die Festlegung der Jahresschmutzwassermenge werden ab **01.01.2005** abgaberechtlich wirksam. Die Anwendung des § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes i.V.m. § 114 Abs. 2 WG bleibt unbenommen.

Stoffbezeichnung	Überwachungswert	
	24-Stunden-Mischprobe	qualifizierte Stichprobe
a) oxidierbare Stoffe, gemessen als chemischer Sauerstoffbedarf nach dem Dichromatverfahren (CSB)	40,0 mg/l	--- mg/l
b) Gesamtposphor (P <sub>ges</sub> )	0,9 mg/l	--- mg/l
c) Gesamt-Stickstoff (anorganisch) (NH <sub>4</sub> -N + NO <sub>3</sub> -N + NO <sub>2</sub> -N) bei Temperaturen ≥ 12° C im Ablauf des Belebungsbeckens	--- mg/l	18,0 mg/l
d) AOX	0,1 mg/l	--- mg/l
e) Quecksilber	--- mg/l	0,001 mg/l
f) Cadmium	--- mg/l	0,005 mg/l
g) Chrom	--- mg/l	0,050 mg/l
h) Nickel	--- mg/l	0,050 mg/l
i) Blei	--- mg/l	0,050 mg/l
k) Kupfer	--- mg/l	0,100 mg/l

Die Werte unter a) bis d) sind immer identisch mit den zugehörigen Werten der Einleitungsgrenzwerte, sofern laut Mindestanforderungen ein Einleitungsgrenzwert festzusetzen ist. Eine Veränderung der abgaberechtlichen Festlegungen hat immer eine Anpassung der Einleitungsgrenzwerte zur Folge. Die Werte e) bis k) sind nur abgaberechtliche Festlegungen.

4.2 Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 280.000 cbm/a festgelegt.

## V. Begründung

1. Mit Schreiben vom 09.12.2004 beantragte die Gemeinde Wolfegg die Neuerteilung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis für die bestehende Sammelkläranlage (SKA) "Wolfegg".
2. Die Einleitung von bei Regelbetrieb mechanisch-biologisch-chemisch gereinigtem Abwasser ist eine Benutzung i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gem. §§ 2 und 7 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wird gem. § 7 Abs. 1 WHG befristet erteilt. Das Erlaubnisverfahren wurde gem. § 108 Abs. 1 Wassergesetz (WG) durchgeführt.

Der Erlaubnisantrag wurde am 05.01.2005 bei der Gemeinde Wolfegg ortsüblich bekanntgemacht. Die Planunterlagen lagen vom 10.01.2005 bis 10.02.2005 beim Bürgermeisteramt Wolfegg zur Einsichtnahme aus. Während der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen.

Des weiteren wurde der Erlaubnisantrag am 14.01.2005 bei der Gemeinde Bergatreute ortsüblich bekanntgemacht. Die Planunterlagen lagen vom 17.01.2005 bis 17.02.2005 beim Bürgermeisteramt Bergatreute zur Einsichtnahme aus. Während der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen.

3. Es ist keine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und somit auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die wasserrechtliche Erlaubnis für die Sammelkläranlage "Wolfegg" neu erteilt wird und weder bauliche Änderungen noch Maßnahmen, die den Betrieb ändern, durchgeführt werden; d.h., dass diese Maßnahme nicht unter den

Begriff "Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage" der Anlage 1 Nr. 1.1 des LUVPG fällt.

4. Das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet "Wolfegger Ach" ist nicht beeinträchtigt, da keine stofflichen und hydraulischen Veränderungen an der Sammelkläranlage (SKA) "Wolfegg" vorgenommen wurden.
5. Die Sammelkläranlage "Wolfegg" liegt im Bodenseeeinzugsgebiet. Sie hat eine Ausbaugröße von 4.000 EW. Die Festlegung der Einleitungsgrenzwerte als Inhaltsbestimmung unter Ziffer II erfolgt gem. § 7a WHG. Die Reinigungsleistung der Sammelkläranlage "Wolfegg" entspricht den Anforderungen der Richtlinien für die Reinhaltung des Bodensees vom 23.05.2001.

Zusätzlich zu den Mindestanforderungen werden in vorliegender Entscheidung (Ziffer II d) ) auch Vorgaben hinsichtlich dem Ammonium ( $\text{NH}_4$ )-Abbau gemacht. Dies erfolgt gem. § 7a WHG i.V.m. § 3 Abs. 1 der Abwasserverordnung; hiernach muss die Schadstofffracht des eingeleiteten Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einhaltung des geforderten Grenzwertes ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Sammelkläranlage (SKA) "Wolfegg" (Stabilisierungstypus) entsprechend obigen Vorgaben sicher einhaltbar.

6. Die Festlegung der abgaberechtlichen Werte unter Ziffer IV, Nr. 4, erfolgt gem. § 4 Abwasserabgabengesetz. Gemäß Ziffer II der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Abwasserabgabengesetzes (GABl. 1991, Nr. 30, Seite 946) i.V.m. § 4 Abwasserabgabengesetz und § 114 WG ist die Abwasserabgabe grundsätzlich über die Bescheidlösung zu erheben.
7. Die Bewertung der Auswirkungen der geplanten Maßnahme und die Abwägung der einzelnen Belange hat ergeben, dass durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.
8. Die Zuständigkeit des Landratsamtes Ravensburg -Untere Wasserbehörde- ergibt sich aus § 96 Abs. 1 Satz 1 und § 95 Abs. 2 Nr. 3 WG i.V.m. § 13 Landesverwaltungs-gesetz.



9. Gemäß § 27 Abs. 2 Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 ist für Anträge die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beantragt waren, das bisher geltende Landesgebührengesetz anzuwenden. Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 12 Landesgebührengesetz (alte Fassung) i.V.m. Ziffer 81.1.1 des Gebührenverzeichnisses.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

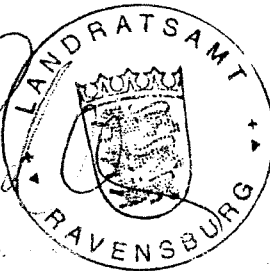
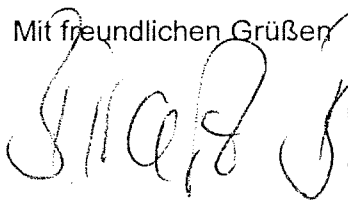
Gegen die Gebührenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## **VII. Hinweise**

1. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich gem. § 5 Abs. 1, Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zusätzliche Anforderungen gestellt und gem. § 5 Abs. 1, Nr. 1a, 2 und 3 WHG Maßnahmen angeordnet werden können.
2. Die Betreiberin der Anlage hat gem. § 83 Abs. 2 WG die Eigenüberwachung vorzunehmen. Es sind dabei die Kontrollen der jeweils gültigen Fassung der Eigenkontrollverordnung für Kläranlagen durchzuführen.

3. Um eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung von Gewässern (oberirdische Gewässer und Grundwasser) vor allem durch wassergefährdende Stoffe (z.B. aus Altlasten, Zementbrühe, Holzschutzmittel, Öle, Farben usw.) und Trübungen zu verhüten ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden und ggf. entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Auf die Haftung gem. § 22 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird hingewiesen.
4. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße belegt werden (§ 120 WG).

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Blaser

- 1 Mehrfertigung der Entscheidung
- 3 genehmigte Planunterlagen
- 1 Abgabenbescheid